



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

15. Jahrgang	Potsdam, den 19. April 2004	Nummer 9
---------------------	------------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
8.3.2004	Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Cottbus-Sachsendorf	266
22.3.2004	Vierte Verordnung zur Änderung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung	289

**Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für das Wasserwerk Cottbus-Sachsendorf**

Vom 8. März 2004

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62, 67) geändert worden ist, verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers in den Einzugsgebieten der Fassungen Cottbus-Sachsendorf, Hänchen und Harnischdorf des Wasserwerkes Cottbus-Sachsendorf das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter im Sinne des § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes ist die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG. Für dieses Gebiet werden die Schutzbestimmungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich für jede einzelne Fassung in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III). Die Zone III unterteilt sich in die Zone III A und die Zone III B.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Die Grenzen der Zonen I, II, III A und III B aller drei Fassungen sind in der Anlage 1 zu dieser Verordnung beschrieben.

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes sind in der Übersichtskarte in der Anlage 2 zu dieser Verordnung dargestellt. Für die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen der Fassungen sind die Karten maßgebend, die gemäß § 15 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes bei den unteren Wasserbehörden des Landkreises Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz) und der kreisfreien Stadt Cottbus, Hermann-Löns-Straße 33, 03050 Cottbus, bei den Ämtern Neuhausen/Spree, Amtsweg 1, 03058 Neuhausen und Stadt Drebkau, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau sowie bei der Großgemeinde Kolkwitz, Berliner Straße 19, 03099 Kolkwitz, hinterlegt sind und dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Zonen nicht.

**§ 3
Schutzbestimmungen**

Die Schutzbestimmungen für die Zone III B gelten auch für die Zone III A, die Zone II und die Zone I. Die Schutzbestimmungen für die Zone III A gelten auch für die Zone II und die Zone I. Die Schutzbestimmungen für die Zone II gelten auch für die Zone I. Die allgemeinen Vorschriften zum Schutz der Gewässer bleiben unberührt.

**§ 4
Schutz der Zone III B**

In der Zone III B sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft und sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern, ausgenommen Pflanzenkompost,
 - a) wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt,
 - b) auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau,
 - c) auf Dauergrünland und auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar,
 - d) auf Brachland,
 - e) auf gefrorenen oder schneebedeckten Böden,
 - f) sofern keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über den Einsatz vorgenommen werden,
2. das Lagern und Ausbringen von Fäkalschlamm und Klärschlamm,
3. das Errichten oder Erweitern von befestigten Dungstätten, ausgenommen mit dichtem Jauchehälter der, sofern sein Fassungsvermögen 30 Kubikmeter übersteigt, eine Leckerkennung zulässt,
4. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, ausgenommen Behälter, die eine Leckerkennung zulassen und mit Sammeleinrichtungen ausgerüstet sind, deren Dichtigkeit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird,
5. die Lagerung von organischem oder mineralischem Stickstoffdünger im Freien, wenn die Lagerungsdauer 60 Tage überschreitet oder ohne dichte Abdeckung erfolgt,
6. das Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zur Gärfutterzubereitung, ausgenommen Anlagen mit dichtem abgedeckten Silosickersaft-Auffangbehälter, wenn dieser eine Leckerkennung zulässt, und ausgenommen Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn die Dichtigkeit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird,
7. die Gärfutterzubereitung in ortsveränderlichen Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,

8. das Errichten oder Betreiben von Stallungen für Tierbestände, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung nicht gewährleistet ist oder dadurch im Wasserschutzgebiet je Hektar eine Flächenbelastung von 1,4 Dungeinheiten entsprechend Anlage 3 Nr. 1 überschritten wird,
9. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, sofern keine für Wasserschutzgebiete zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet oder keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über den Einsatz vorgenommen werden,
10. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen, zur Bodenentseuchung, zur Unterhaltung von Verkehrswegen oder in einem Abstand von weniger als 10 Meter zu oberirdischen Gewässern,
11. die Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 15 Millimeter pro Tag oder 45 Millimeter pro Woche überschreitet,
12. die Umwidmung von Dauergrünland im Sinne der Anlage 3 Nr. 3,
13. offener Ackerboden im Sinne der Anlage 3 Nr. 4,
14. Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn das Grundwasser nicht aufgedeckt wird, wie z. B. das Errichten oder Erweitern von Fischteichen, Kies-, Sand- und Tongruben, Übertagebergbauen und Torfstichen, sowie deren Wiederverfüllung, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird,
15. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, ausgenommen Anlagen mit geschlossenem System,
16. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
17. die unterirdische behälterlose Lagerung (Untergrundspeicherung) von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes,
18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall im Sinne der Abfallgesetze, ausgenommen die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern und die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Abfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten,
19. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiven Materials, ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
20. das Errichten oder Erweitern von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden nicht oder nur schwer abbaubarer wassergefährdender Stoffe wie z. B. Raffinerien, Metallhütten oder chemische Fabriken,
21. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
22. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes,
23. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen und -leitungen, wenn hierbei nicht das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. beachtet wird,
24. das Errichten oder Erweitern von Trockenaborten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
25. das Ausbringen von Abwasser,
26. das Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen unbelastetes Kühlwasser, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und das oberflächige großflächige Versickern des auf Straßen, Plätzen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone,
27. das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden,
28. das Errichten oder Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen,
29. das Verwenden wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zum Bau von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen,
30. das Einrichten oder Erweitern von öffentlichen Freibädern und Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung,
31. das Errichten oder Erweitern von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung,
32. das Errichten von Wurfscheibenschießanlagen,
33. das Errichten von Golfanlagen,
34. das Errichten von Flugplätzen,
35. das Errichten oder Erweitern von militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
36. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,

37. Bergbau, einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung,
38. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser angeschnitten wird.

§ 5

Schutz der Zone III A

In der Zone III A sind verboten:

1. das Ausbringen von Gülle,
2. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, ausgenommen Hochbehälter, die eine Leckerkennung zulassen und mit Sammeleinrichtungen ausgerüstet sind, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird,
3. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nr. 2, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
4. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion tätig sind oder in geschlossenen Systemen produzieren,
5. die Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weinbau, Hopfenanbau sowie gewerblicher Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau, ausgenommen im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion und im ökologischen Anbau, Streuobst-, Gemüse- sowie Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
6. Erdaufschlüsse im Sinne des § 56 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, wie z. B. das Errichten und Erweitern von Fischteichen, Kies-, Sand- und Tongruben, Übertagebergbau und Torfstichen, sowie deren Wiederverfüllung, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
7. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufe A und B und oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, wenn diese Anlagen doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät oder mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann,
8. das Errichten oder Erweitern von Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken,
9. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser – in Oberflächengewässer, sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt,
10. das Errichten oder Erweitern von Eisenbahnanlagen, ausgenommen das Erweitern der Kohleverbindungsbahn von Welzow-Süd bis zum Kraftwerk Jänschwalde,
11. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,
12. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen,
13. das Errichten oder Erweitern von Friedhöfen,
14. die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung, wenn damit von den bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtswirksamen Flächennutzungsplänen abgewichen und eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete zugelassen wird, ausgenommen auf den in der Vergangenheit nachweislich bebauten Flächen ehemals militärisch genutzter Liegenschaften innerhalb der Gemarkung Sachsendorf.

§ 6

Schutz der Zone II

In der Zone II sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist und sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,
2. das Errichten oder Erweitern von befestigten Dungstätten,
3. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle,
4. die Lagerung von organischem oder mineralischem Stickstoffdünger im Freien,
5. das Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zur Gärfutterzubereitung,
6. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nr. 2, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung ausgeübt wurde,
7. die Beweidung,
8. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
9. die Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen, ausgenommen die Bewässerung von Hausgärten,

10. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Anlagen zur Eigenwasserversorgung,
11. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,
12. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes,
13. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,
14. der Transport wassergefährdender Stoffe in Tankbehältern oder Gebinden, ausgenommen Gefährdungsstufe A gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe und ausgenommen der Transport auf der Bundesautobahn A 15,
15. das Errichten oder Erweitern von Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln,
16. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall im Sinne der Abfallgesetze, ausgenommen die ordnungsgemäße Verwendung von Hausmülltonnen,
17. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiven Materials,
18. der Transport radioaktiver Materialien, ausgenommen der Transport auf der Bundesautobahn A 15,
19. das Errichten oder Erweitern von Abwasserkanälen und -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Anwesen dienen, wenn hierbei das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. beachtet wird,
20. das Errichten oder Erweitern von Trockenaborten,
21. das Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das großflächige Versickern des auf Straßen, Plätzen und Wegen und des auf Dachflächen anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone,
22. das Einleiten von Abwasser, mit Ausnahme von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser, in Oberflächengewässer,
23. das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten sowie Wege mit großflächigem Versickern nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers,

24. das Einrichten von öffentlichen Freibädern und Zeltplätzen sowie Camping aller Art, wie z. B. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
25. das Errichten von Sportanlagen,
26. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten und Großveranstaltungen,
27. das Errichten von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern,
28. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
29. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
30. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

§ 7

Schutz der Zone I

In der Zone I sind verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. land-, forst- oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 8

Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung

Die Verbote des § 4 Nr. 25, des § 5 Nr. 6, des § 6 Nr. 20, 21, 27, 28, 29 und 30 sowie des § 7 Nr. 1 und 3 gelten nicht für Handlungen zur öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 9

Befreiungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3, 4, 5, 6 und 7 Befreiung erteilen, wenn
 - a) das Wohl der Allgemeinheit die Befreiung vom Verbot erfordert oder
 - b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar unbeabsichtigten Härte führen würde und das Gemeinwohl sowie Belange des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung der Befreiung vom Verbot nicht entgegenstehen.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von dem Verbot gemäß § 5 Nr. 14 nicht widerruflich.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 10

Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

(1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, z. B. durch eine Umzäunung, zu sichern.

(2) Das Wasserschutzgebiet ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde durch eine entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen.

(3) Die untere Wasserbehörde kann anordnen, dass der Begünstigte das Aufstellen der Verbotsschilder 269 oder Richtzeichen 354 der Straßenverkehrs-Ordnung an den dafür in Betracht kommenden Straßen und Wegen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen hat.

§ 11

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragte zu dulden.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote der §§ 3, 4, 5, 6 und 7 fallen, auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen Entschädigung zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(3) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet:

1. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
2. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Unter-

suchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie

3. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen zu dulden.

(4) Die Anordnung gemäß den Absätzen 2 und 3 erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem Landesbergamt.

§ 12

Entschädigung und Ausgleich

Entschädigung und Ausgleich sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 2, 3 und 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes zu leisten.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 145 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4, 5, 6 und 7 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 9 vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 14

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden die mit Beschluss Nr. 32-10/75 vom 15. Oktober 1975 der Stadtverordnetenversammlung Cottbus und mit Beschluss Nr. 127/79 vom 10. Januar 1979 des Kreistages Cottbus-Land festgesetzten Wasserschutzgebiete für das Wasserwerk Cottbus-Sachsendorf aufgehoben.

Potsdam, den 8. März 2004

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Anlage 1**Abgrenzung der Schutzzonen**

1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Cottbus-Sachsendorf der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG befindet sich im Cottbuser Stadtteil Sachsendorf, an der Südostseite der Saarbrücker Straße, etwa 400 m von der Bundesautobahn A 15 entfernt. Zu dem Wasserwerk gehören die Fassungen Cottbus-Sachsendorf mit 42 Brunnen, die Fassung Hänchen mit fünf Brunnen und die Fassung Harnischdorf mit 16 Brunnen. Die Fassungen sind 2 bis 4 km voneinander entfernt. Jede Fassung hat eigene Schutzzonen I, II, III A und III B. Teilstücke der Grenzen der Schutzzonen III A und III B der verschiedenen Fassungen berühren sich über Strecken von 500 bis 1500 m.

In der Tabelle werden die Flächengrößen der einzelnen Schutzzonen und die Gesamtflächengrößen angegeben. Eine gesonderte Größenangabe für die Zone I entfällt wegen deren geringer Ausdehnung.

Fassung	Zone II	Zone III A	Zone III B	Gesamtfläche
Cottbus-Sachsendorf	82,7 ha	512,2 ha	815,8 ha	14,1 km ²
Hänchen	8,8 ha	264,6 ha	532,6 ha	8,1 km ²
Harnischdorf	20,1 ha	384,3 ha	823,7 ha	12,3 km ²

Hinweis: Alle in der Anlage 1 genannten Hoch- und Rechtswerte sind Gauß-Krüger-Koordinaten im 4. Meridianstreifen (Bezugsellipsoid: Bessel).

2. Schutzzonen der Fassung Cottbus-Sachsendorf

2.1 Fassungsbereich (Zone I) der Fassung Cottbus-Sachsendorf

Die Brunnen der Fassung Cottbus-Sachsendorf sind in fünf Galerien, die sich von Südwesten nach Nordosten erstrecken, in der Umgebung des Wasserwerkes Cottbus-Sachsendorf angeordnet. Die Galerien 1, 2 und 5 liegen im Cottbuser Stadtteil Sachsendorf, beidseitig der Saarbrücker Straße, nördlich der Bundesautobahn A 15. Die Galerien 3 und 4 liegen im Ortsteil Klein Gaglow der Gemeinde Kolkwitz, östlich der Drebkauer Straße, zwischen der Bundesautobahn A 15 und der Ringstraße.

Die Zone I besteht aus insgesamt fünf, den Galerien zugeordneten Teilflächen. Die Grenzen der Teilflächen werden durch einen in sich geschlossenen Linienzug gebildet, der in einem Abstand von 10 m um eine gedachte Linie verläuft, welche die Brunnen der jeweiligen Galerie in der gleichen Reihenfolge wie in der Tabelle durch Geraden verbindet.

Brunnenstandorte der Fassung Cottbus-Sachsendorf

Brunnen-Nr.	Hochwert	Rechtswert	Brunnen-Nr.	Hochwert	Rechtswert
Galerie 1			Galerie 4		
1	5735001,5	4659473,3	1	5734410,1	4659019,1
3	5735052,5	4659520,2	2	5734381,7	4659010,2
4	5735093,9	4659553,6	3	5734346,6	4659006,7
5	5735115,5	4659617,8	4	5734311,4	4659003,1
6	5735170,8	4659598,5	5	5734276,2	4658999,6
Galerie 2			6	5734241,0	4658996,0
3	5734894,4	4659353,6	7	5734205,7	4658989,4
4	5734880,3	4659327,1	8	5734170,4	4658983,9
5	5734853,0	4659296,2	9	5734135,2	4658980,3
6	5734820,1	4659273,5	10	5734105,1	4658976,6
7	5734802,3	4659256,2	11	5734074,9	4658972,8
8	5734796,1	4659226,5	14	5733987,5	4658966,4
9	5734758,6	4659215,0	Galerie 5		
10	5734752,4	4659211,2	1	5735112,4	4659225,5
Galerie 3			2	5735094,0	4659191,2
1	5734462,0	4659062,0	3	5735073,8	4659162,0
2	5734496,7	4659055,6	4	5735059,1	4659122,5
3	5734531,3	4659044,1	5	5735022,1	4659050,0
4	5734552,1	4659063,3	6	5735004,5	4659010,6
5	5734573,3	4659092,5	7	5734975,0	4658950,8
6	5734599,6	4659121,4	8	5734942,1	4658882,1
7	5734625,0	4659130,4	9	5734903,8	4658801,5
8	5734651,0	4659154,3			

2.2 Engere Schutzzone (Zone II) der Fassung Cottbus-Sachsendorf

Von der Zone II werden Flächenanteile des Stadtgebietes von Cottbus und des Gemeindegebietes von Kolkwitz erfasst. Die Zone II erstreckt sich von ihrer nachfolgend beschriebenen äußeren Grenze bis zu den unter Nummer 2.1 beschriebenen Grenzen der Zone I der Fassung Cottbus-Sachsendorf. Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Landkreis Spree-Neiße, im Gemeindegebiet von Klein Gaglow, an der Brücke der Bundesautobahn A 15 über die Bundesstraße B 169. Die im Folgenden genannten Straßen- und Wegstrecken sind selbst nicht Bestandteil der Zone II.

Beginnend an der Autobahnbrücke verläuft die Grenze der Zone II ca. 460 m in westlicher Richtung entlang der Bundesautobahn A 15 bis zum westlichen Ende des Waldstücks an der Südseite der Kiefernstraße, von dort ca. 70 m in nordwestlicher Richtung entlang des an der Grenze zwischen den Flurstücken 206 und 205 der Flur 171 der Gemarkung Sachsendorf verlaufenden Weges bis zur Kiefernstraße, von dort ca. 1 020 m in nordöstlicher Richtung die Kiefernstraße entlang bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 277/2 der Flur 154 der Gemarkung Sachsendorf gegenüber der Einmündung der Lerchenstraße, von dort ca. 140 m in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 277/2,

277/3, 277/4 und 277/6 bis zur Saarbrücker Straße, von dort ca. 290 m in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 211/1 (Wasserwerksgrundstück) bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks 211/1, von dort ca. 850 m in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 211/1 bis zur Bundesautobahn A 15, von dort ca. 430 m in westlicher Richtung entlang der Bundesautobahn A 15 bis zum Schnittpunkt mit der 110-kV-Leitung „Doppelstich Cottbus“, von dort ca. 800 m in südwestlicher Richtung entlang der 110-kV-Leitung bis zur Ringstraße (L 50), von dort ca. 150 m in westlicher Richtung entlang der Ringstraße bis zur südwestlichen Ecke des Flurstücks 509/2 der Flur 1 der Gemarkung Klein Gaglow, von dort ca. 220 m in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 509/2 und 509/1 bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 484, von dort ca. 20 m in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze, dann ca. 230 m in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 484 bis zur Brunnenstraße, von dort ca. 60 m in östlicher Richtung entlang der Brunnenstraße bis zur südwestlichen Ecke des Flurstücks 470, von dort ca. 110 m in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 470 bis zur Drebkauer Straße (B 169), von dort in nordöstlicher Richtung entlang der Drebkauer Straße bis zur Brücke der Bundesautobahn A 15, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II der Fassung Cottbus-Sachsendorf.

2.3 Weitere Schutzzone (Zone III A) der Fassung Cottbus-Sachsendorf

Von der Zone III A werden Flächenanteile des Stadtgebietes von Cottbus und der Gemeindegebiete von Groß Gaglow und Kolkwitz erfasst. Die Zone III A erstreckt sich von ihrer nachfolgend beschriebenen äußeren Grenze bis zu der unter Nummer 2.2 beschriebenen äußeren Grenze der Zone II der Fassung Cottbus-Sachsendorf. Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone III A erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Landkreis Spree-Neiße, im Ort Groß Gaglow, an der Autobahnbrücke A15/Cottbuser Straße. Die im Folgenden genannten Straßen- und Wegstrecken sind selbst nicht Bestandteil der Zone III A.

Beginnend an der Autobahnbrücke A15/Cottbuser Straße verläuft die äußere Grenze der Zone III A ca. 160 m in westlicher Richtung entlang der Bundesautobahn A 15 bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 34 178 r: 46 60 650, von dort ca. 30 m in südlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zur Zufahrtsstraße zum Lausitzpark, von dort ca. 200 m in südlicher Richtung entlang dieser Zufahrtsstraße bis zur Madlower Chaussee, von dort ca. 20 m in östlicher Richtung entlang der Madlower Chaussee bis zur Wilhelm-Pieck-Straße, von dort entlang der Wilhelm-Pieck-Straße bis zur Chausseestraße, von dort ca. 140 m in westlicher Richtung entlang der Chausseestraße bis zu dem von Süden her einmündenden Weg zur Kindertagesstätte, von dort ca. 60 m entlang dieses Weges bis zu dessen Ende, von dort entlang der Westseite des Grundstücks der Kindertagesstätte bis zur Dorfstraße, von dort in westlicher Richtung entlang der Dorfstraße bis zum Pappelweg, von dort den Pappelweg entlang bis zur Sachsendorfer Straße/Ecke Reinpischer Weg, von dort ca. 200 m entlang des Reinpischer Weges bis zu einem von Südwesten her einmündenden Weg, von dort ca. 430 m in südwestlicher Richtung entlang dieses Weges bis zur Bergstraße/Ecke Siedlerstraße, von dort ca. 200 m entlang der Bergstraße bis zur 110-kV-Leitung Neuendorf – Cottbus, von dort ca. 540 m in nordwestlicher Richtung entlang der 110-kV-Leitung bis zum Mast 74, von dort ca. 160 m in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 33 180 r: 46 59 224 am Beginn des Grabens, von dort ca. 600 m in nordwestlicher Richtung entlang des Grabens bis zum Sportplatz, von dort in westlicher Richtung entlang der Nordseite des Sportplatzes bis zur Bergstraße, von dort ca. 200 m in westlicher Richtung entlang der Bergstraße bis zum Windmühlenweg, von dort ca. 30 m in nördlicher, dann ca. 170 m in westlicher, dann ca. 80 m in nordwestlicher Richtung entlang des Windmühlweges bis zur Drebkauer Straße (B 169), von dort in nordöstlicher Richtung entlang der Drebkauer Straße bis zur Ringstraße (L 50), von dort ca. 230 m in westlicher Richtung entlang der Ringstraße bis zur Straße „Am Denkmal“, von dort entlang der Straße „Am Denkmal“ bis zum Kirchweg, von dort entlang des Kirchweges, der

im weiteren Verlauf in einen Feldweg übergeht, bis zur Bundesautobahn A 15, von dort ca. 240 m in östlicher Richtung entlang der Bundesautobahn A 15 bis zum Ströbitzer Weg, von dort ca. 320 m in nördlicher Richtung entlang des Ströbitzer Weges bis zu einem von Nordosten her einmündenden Weg, von dort ca. 360 m in nordöstlicher Richtung entlang dieses Weges bis zur Lerchenstraße, von dort ca. 270 m in östlicher Richtung entlang der Lerchenstraße bis zu dem von Norden her einmündenden, auf dem Flurstück 30 der Flur 171 der Gemarkung Sachsendorf verlaufenden Weg, von dort ca. 280 m entlang dieses Weges bzw. Flurstücks bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 30, von dort ca. 80 m in östlicher, dann 50 m in nördlicher, dann 350 m in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze der Kleingartenanlage, die hier über eine Teilstrecke durch einen Graben gebildet wird, bis zum Eichenweg, von dort ca. 270 m in nordöstlicher Richtung entlang des Eichenweges bis zu einem von Osten her einmündenden Weg, von dort ca. 220 m in östlicher Richtung entlang dieses, an der Nordgrenze des Naturschutzgebietes „Fuchsberg“ verlaufenden Weges bis zu der Stelle, wo der Weg nach Süden abbiegt, von dort ca. 420 m in östlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 35 805 r: 46 59 980 auf der dort liegenden Wegkreuzung, von dort ca. 80 m in südlicher Richtung entlang des Weges bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 243/1 der Flur 154 der Gemarkung Sachsendorf, von dort ca. 50 m in nordöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze der Flurstücke 243/1 und 242/1 bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks 242/1, von dort ca. 30 m entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 242/1 bis zur Saarbrücker Straße, von dort entlang einer gedachten geraden Linie, die die Saarbrücker Straße im rechten Winkel kreuzt, bis zu dem gegenüber einmündenden Weg, von dort ca. 250 m in südöstlicher Richtung, dann ca. 60 m in nordöstlicher Richtung entlang des am Freizeitpark Sachsendorf verlaufenden Weges bis zur Poznaner/Ecke Jänschwalder Straße, von dort in südöstlicher Richtung entlang der Poznaner Straße bis zur Lauchhammerstraße, von dort in östlicher Richtung entlang der Lauchhammerstraße über die Lipezker Straße bis zur Thierbacher Straße, von dort entlang der Thierbacher Straße bis zu den Straßenbahngleisen an der Hagenwerderstraße, von dort entlang der Straßenbahngleise bis zur Gelsenkirchener Allee, von dort ca. 100 m in östlicher Richtung entlang der Gelsenkirchener Allee bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 35 114 r: 46 60 960 an der Gelsenkirchener Allee, von dort ca. 50 m in südlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum Beginn der Kantstraße, von dort entlang der Kantstraße bis zur Klopstockstraße, von dort in westlicher Richtung entlang der Klopstockstraße bis zur Zielona-Gora-Straße, von dort in südlicher Richtung entlang der Zielona-Gora-Straße bis zur Autobahnbrücke A 15/Cottbuser Straße, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone III A der Fassung Cottbus-Sachsendorf.

2.4 Weitere Schutzzone (Zone III B) der Fassung Cottbus-Sachsendorf

Von der Zone III B werden Flächenanteile des Stadtgebietes von Cottbus und der Gemeindegebiete von Gallinchen, Groß Gaglow und Kolkwitz erfasst. Die Beschreibung der Grenze der Zone III B der Fassung Cottbus-Sachsendorf erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Landkreis Spree-Neiße, an der nördlichen Gemeindegrenze von Gallinchen, an der Autobahnbrücke der Bundesautobahn A 15 über die Hauptstraße (B 97). Die im Folgenden genannten Straßen- und Wegstrecken sind selbst nicht Bestandteil der Zone III B.

Beginnend an der Autobahnbrücke der Bundesautobahn A 15 über die Hauptstraße verläuft die Grenze der Zone III B ca. 320 m in südöstlicher Richtung entlang der Hauptstraße bis zur Parzellenstraße, von dort entlang der Parzellenstraße bis zum Eigenheimweg, von dort entlang des Eigenheimweges bis zur Gaglower Straße, von dort in westlicher Richtung entlang der Gaglower Straße bis zur Straße „Alte Ziegelei“, von dort entlang der Straße „Alte Ziegelei“ bis zur Grenzstraße, von dort entlang der Grenzstraße bis zur Harnischdorfer Straße, von dort ca. 1 370 m in südlicher Richtung entlang der Harnischdorfer Straße, die in den Radweg Groß Gaglow – Harnischdorf übergeht, bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 31 866 r: 46 61 700 an der Einmündung eines von Südwesten her einmündenden breiten Waldweges, von dort ca. 360 m in südwestlicher Richtung entlang dieses Waldweges bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 31 732 r: 46 61 369, von dort ca. 600 m in westlicher, dann nordwestlicher Richtung entlang dieses Waldweges bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 31 850 r: 46 60 795 auf einem dort verlaufenden Waldweg, von dort ca. 230 m in westlicher, dann ca. 330 m in nordwestlicher, dann ca. 300 m in westlicher Richtung entlang dieses Waldweges bis zum Reinpischer Weg, von dort ca. 250 m in nördlicher Richtung entlang des Reinpischer Weges bis zu einem von Südwesten her einmündenden Graben, von dort ca. 550 m in südwestlicher Richtung entlang dieses Grabens bis zu einem an der Grenze zwischen den Gemeindegebieten von Groß Gaglow und Schorbus verlaufenden Feldweg, von dort ca. 520 m in westlicher, dann ca. 150 m in nordwestlicher Richtung entlang dieses Feldweges bis zum Waldrand am Fuße des Bruderberges, von dort ca. 200 m in westlicher, dann 500 m in nördlicher Richtung entlang des Waldrandes bis zu dem an der Grenze zwischen den Gemeindegebieten von Kolkwitz und Schorbus verlaufenden Waldweg, von dort ca. 300 m in nordwestlicher Richtung entlang dieses Weges bis zur Grenze der unter Nummer 3.4 beschriebenen Zone III B der Fassung Hänchen, die hier durch die 110-kV-Leitung Neuendorf – Cottbus gebildet wird, von dort ca. 590 m in nordöstlicher Richtung entlang der Grenze der Zone III B der Fassung Hänchen (110-kV-Leitung) bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 33 340 r: 46 58 855 auf der unter Nummer 2.3 beschriebenen

Grenze der Zone III A der Fassung Cottbus-Sachsendorf, die hier an der Nordseite eines Grabens verläuft, von dort zunächst in östlicher, dann nördlicher und dann westlicher Richtung ca. 7,7 km entlang der unter Nummer 2.3 beschriebenen Grenze der Zone III A der Fassung Cottbus-Sachsendorf bis zum westlichen Ende der Lerchenstraße an der Ostseite des Sachsendorfer Badesees, von dort ca. 140 m in nördlicher Richtung entlang des Uferweges bis zur südwestlichen Ecke des Flurstücks 15 der Flur 171 der Gemarkung Sachsendorf, von dort ca. 200 m in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 15, 14, 13, 12 und 11 bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 11, von dort ca. 80 m in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 11 bis zu dem zwischen den Flurstücken 28 und 29 der Flur 30 der Gemarkung Ströbitz in nordsüdlicher Ausrichtung verlaufenden Weg, von dort ca. 230 m in nördlicher Richtung entlang dieses Weges bis zu dem in westöstlicher Ausrichtung verlaufenden Weg, von dort ca. 250 m in östlicher Richtung entlang dieses Weges bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 42 und 43, von dort ca. 230 m in nördlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 42 und 43 bis zu dem in westöstlicher Ausrichtung verlaufenden Graben, von dort ca. 150 m in östlicher Richtung bis zu dem in nordsüdlicher Ausrichtung verlaufenden Weg, von dort ca. 20 m in nördlicher Richtung entlang dieses Weges bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 10 und 11 der Flur 153 der Gemarkung Spremberger Vorstadt, von dort ca. 190 m in westlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 10 und 11 bis zum Eichenweg, von dort ca. 120 m in nördlicher Richtung bis auf Höhe der Grenze zwischen den Flurstücken 15 und 16, von dort ca. 190 m in östlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie über die Sachsendorfer Wiesen bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 168/3 und 167/1 der Flur 154 der Gemarkung Sachsendorf, von dort ca. 60 m entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 167/1 bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 167/1, von dort ca. 210 m entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 167/1 bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 157 und 146, von dort ca. 100 m in nordöstlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 157 und 146 bis zu der Straße, die im Südosten in die Sachsendorfer Hauptstraße übergeht, von dort ca. 230 m in südöstlicher Richtung entlang dieser Straße bis zum Beginn der Sachsendorfer Hauptstraße am Rand der bebauten Ortslage, von dort ca. 120 m in nordöstlicher Richtung, dann ca. 70 m in südöstlicher Richtung, dann ca. 15 m in nordöstlicher Richtung, dann ca. 15 m in südöstlicher Richtung, dann ca. 50 m in nordöstlicher Richtung, dann ca. 40 m in südöstlicher Richtung, dann ca. 90 m in nordöstlicher Richtung, dann ca. 50 m in südöstlicher Richtung entlang der nördlichen Bebauungsgrenze des Stadtteiles Sachsendorf bis zu einem Weg, von dort ca. 240 m in nordöstlicher Richtung entlang dieses Weges bis zum Priorgraben, von dort in südöstlicher Richtung entlang des Priorgrabens bis zur Saarbrücker Straße, von dort in nordöstlicher Richtung entlang der Saarbrücker

Straße über die Lipezker Straße bis zur Hermann-Löns-Straße, von dort entlang der Hermann-Löns-Straße bis zur Gaglower Straße, von dort entlang der Gaglower Straße bis zur Hardenbergstraße, von dort entlang der Hardenbergstraße bis zur Ringstraße, von dort entlang der Ringstraße bis zur Dresdener Straße, von dort ca. 630 m entlang der Ringstraße bis zur befestigten Parkplatzzufahrt Badeseer Madlow, von dort ca. 140 m in südlicher Richtung entlang der befestigten Straße bis zum Beginn des Radweges an den Madlower Wiesen, von dort ca. 230 m in südlicher Richtung entlang des Radweges bis zum Priorgraben, von dort ca. 550 m in südlicher Richtung entlang des Priorgrabens bis zur Straße „Große Mühle“, von dort in südwestlicher Richtung entlang der Straße „Große Mühle“ bis zum Kiekebuscher Weg/Ecke Rasenweg, von dort in südlicher Richtung entlang des Rasenweges bis zu dessen Ende, von dort ca. 100 m in südlicher Richtung entlang eines Waldweges bis zur Autobahnbrücke der Bundesautobahn A 15, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Grenze der Zone III B der Fassung Cottbus-Sachsendorf.

3. Schutzzonen der Fassung Hänchen

3.1 Fassungsbereich (Zone I) der Fassung Hänchen

Die Grenze der Zone I wird durch einen in sich geschlossenen Linienzug gebildet, der in einem Abstand von 10 m um eine gedachte Linie verläuft, die die Brunnen in der gleichen Reihenfolge wie in der Tabelle durch Geraden verbindet.

In der Tabelle werden die Brunnen mit den zugehörigen Koordinaten aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zone I bilden.

Die Fassung liegt im Landkreis Spree-Neiße, im Gemeindegebiet von Schorbus, ca. 1,5 km südlich der Bundesautobahn A 15, neben der Bahnlinie Cottbus – Großenhain. Die fünf Brunnen sind in einer ca. 300 m östlich parallel zur Bahnlinie verlaufenden Linie, über eine Strecke von ca. 300 m in gleichmäßigen Abständen angeordnet.

Brunnen-Nr.	Hochwert	Rechtswert
1	5733059,8	4657172,5
2	5733002,7	4657124,8
3	5732945,7	4657077,1
4	5732883,7	4657029,6
5	5732826,7	4656981,8

3.2 Engere Schutzzone (Zone II) der Fassung Hänchen

Von der Zone II werden Flächenanteile der Gemeindegebiete von Schorbus und Leuthen erfasst. Die Zone II erstreckt sich von ihrer nachfolgend beschriebenen äußeren Grenze bis zu den unter Nummer 3.1 beschriebenen Grenzen der Zone I der Fassung Hänchen. Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Landkreis Spree-Neiße,

im Gemeindegebiet von Schorbus, am westlichen Schnittpunkt des Kreisbogens eines gedachten Kreises mit einem Durchmesser von 100 m um den Brunnen Nummer 1 mit der Grenze zwischen den Gemeindegebieten von Schorbus und Kolkwitz.

Beginnend mit dem vorgenannten Schnittpunkt verläuft die Grenze der Zone II ca. 150 m in südöstlicher Richtung entlang der Gemeindegebietsgrenze bis zum östlichen Schnittpunkt des Kreisbogens um den Brunnen Nummer 1 mit der Gemeindegebietsgrenze, von dort entlang des Kreisbogens bis zu einer gedachten Tangente, die sowohl den vorstehenden Kreisbogen, als auch den Kreisbogen eines gedachten Kreises mit einem Durchmesser von 100 m um den Brunnen Nummer 5 jeweils an deren südöstlicher Seite berührt, von dort in südwestlicher Richtung entlang dieser Tangente bis zum Kreisbogen des Brunnens Nummer 5, von dort im Uhrzeigersinn entlang des Kreisbogens bis zu einer gedachten Tangente, die die Kreisbögen der Brunnen Nummer 5 und 1 jeweils an deren nordwestlicher Seite berührt, von dort in nordöstlicher Richtung entlang dieser Tangente bis zum Kreisbogen des Brunnens Nummer 1, von dort im Uhrzeigersinn entlang dieses Kreisbogens bis zum westlichen Schnittpunkt dieses Kreisbogens mit der Grenze zwischen den Gemeindegebieten von Schorbus und Kolkwitz, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II der Fassung Hänchen.

3.3 Weitere Schutzzone (Zone III A) der Fassung Hänchen

Von der Zone III A werden Flächenanteile der Gemeindegebiete von Kolkwitz, Schorbus und Leuthen erfasst. Die Zone III A erstreckt sich von ihrer nachfolgend beschriebenen äußeren Grenze bis zu der unter Nummer 3.2 beschriebenen äußeren Grenze der Zone II der Fassung Hänchen. Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone III A erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Landkreis Spree-Neiße, im Gemeindegebiet von Kolkwitz, im Ort Kolkwitz, Ortsteil Hänchen, im Norden der Neuen Siedlung, an der Pappelallee. Die im Folgenden genannten Straßen- und Wegstrecken sind selbst nicht Bestandteil der Zone III A.

Beginnend an der Stelle, an der an der Nordseite der Neuen Siedlung verlaufende Weg von Nordwesten her in die Pappelallee einmündet, verläuft die Grenze der Zone III A ca. 80 m in nördlicher Richtung entlang der Pappelallee bis zum Mast 55 der 110-KV-Leitung Vetschau – Cottbus, von dort ca. 260 m in südöstlicher Richtung, dann 300 m in östlicher Richtung entlang der 110-KV-Leitung bis zum Schnittpunkt mit einem Feldweg, von dort entlang von Feldwegen ca. 170 m in südöstlicher Richtung, dann ca. 110 m in nordöstlicher Richtung, dann ca. 240 m in südöstlicher Richtung, dann ca. 70 m in östlicher Richtung, dann ca. 180 m in südöstlicher Richtung, dann ca. 140 m in nordöstlicher Richtung bis zur Bundesstraße B 169, von dort ca. 1,7 km in südwestlicher Richtung entlang der B 169 bis zu einem von Westen her einmündenden Feldweg süd-

lich der Ortslage von Klein Oßnig, von dort ca. 370 m in westlicher Richtung entlang dieses Feldweges bis zu dem von Norden her einmündenden Weg zum Funkturm auf dem Schwarzen Berg am Waldrand, von dort ca. 160 m in westlicher Richtung entlang des Waldweges durch den Wald bis zur Feld-/Waldgrenze, von dort entlang des Waldrandes ca. 420 m in nordwestlicher Richtung, dann ca. 60 m in südlicher Richtung, dann ca. 470 m in nordwestlicher Richtung bis zur Straße „Am Bahnhof“, von dort in nordöstlicher Richtung entlang der Straße „Am Bahnhof“ über die Cottbuser Straße bis zur Eisenbahnstrecke Großenhain – Cottbus, von dort ca. 510 m in nordöstlicher Richtung entlang der Eisenbahnstrecke bis zum Waldrand, von dort ca. 450 m in westlicher Richtung entlang des Waldrandes bis zu einem in nordsüdlicher Ausrichtung verlaufenden Waldweg, von dort entlang von Waldwegen ca. 410 m in nördlicher, dann ca. 170 m in südöstlicher, dann ca. 400 m in nördlicher, dann ca. 110 m in östlicher, dann ca. 90 m in südöstlicher, dann ca. 250 m in nordöstlicher, dann ca. 90 m in östlicher Richtung bis zur nordwestlichen Grenze der Ortslage von Hänchen am Waldrand, von dort ca. 300 m in nordöstlicher Richtung entlang der Grenze der Ortslage bis zu einem von Nordwesten her einmündenden Weg, von dort ca. 190 m in südöstlicher Richtung entlang dieses Weges bis zur Pappelallee, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenzen der Zone III A der Fassung Hänchen.

3.4 Weitere Schutzzone (Zone III B) der Fassung Hänchen

Von der Zone III B werden Flächenanteile der Gemeindegebiete von Kolkwitz, Schorbus und Leuthen erfasst. Die Zone III B erstreckt sich von ihrer nachfolgend beschriebenen äußeren Grenze bis zu der unter Nummer 3.3 beschriebenen äußeren Grenze der Zone III A der Fassung Hänchen. Die Beschreibung der Grenze der Zone III B erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Landkreis Spree-Neiße, südlich der Bundesautobahn A 15, an der Kreuzung der Hänchener Hauptstraße (L 50) mit der Eisenbahnlinie Cottbus – Großenhain. Die im Folgenden genannten Straßen- und Wegstrecken sind selbst nicht Bestandteil der Zone III B. Dies gilt nicht für den Bereich, in dem die Grenze der Zone III B der Fassung Hänchen an den Grenzen der Zonen III A und III B der Fassung Cottbus-Sachsendorf verläuft.

Beginnend an der Kreuzung der Hänchener Hauptstraße mit der Eisenbahnlinie Cottbus – Großenhain verläuft die Grenze der Zone III B der Fassung Hänchen ca. 820 m in östlicher Richtung entlang der Hänchener Hauptstraße (L 50), die dann in die Ringstraße übergeht, bis zur Einmündung der Straße „Am Denkmal“ des Ortsteiles Klein Gaglow in die Ringstraße (ab hier Grenzverlauf entlang der Grenze der Zone III A der Fassung Cottbus-Sachsendorf), von dort entlang der Ringstraße bis zur Drebkauer Straße (B 169), von dort ca. 590 m in südwestlicher Richtung entlang der Drebkauer Straße bis zum Windmühlenweg, von dort ca. 80 m in südöstlicher, dann ca. 170 m in östlicher, dann ca. 30 m in südlicher Richtung bis zur Bergstraße, von

dort ca. 200 m in östlicher Richtung entlang der Bergstraße bis zum Sportplatz, von dort in östlicher Richtung entlang der Nordseite des Sportplatzes bis zum Beginn eines Grabens, von dort ca. 180 m in östlicher Richtung entlang dieses Grabens bis zur 110-kV-Leitung Neuendorf – Cottbus (ab hier Grenzverlauf entlang der Grenze der Zone III B der Fassung Cottbus-Sachsendorf), von dort ca. 600 m in südwestlicher Richtung entlang der 110-kV-Leitung bis zur Grenze zwischen den Gemeindegebieten von Kolkwitz und Schorbus (ab hier Ende des Grenzverlaufes entlang der Grenze der Zone III B der Fassung Cottbus-Sachsendorf), von dort ca. 360 m in südwestlicher Richtung entlang der 110-kV-Leitung bis zu einem Feldweg, von dort ca. 490 m in südlicher Richtung entlang dieses Feldweges bis zu dem im Westen auf Klein Oßnig zuführenden Feldweg, von dort ca. 180 m in westlicher Richtung entlang dieses Feldweges bis zum Beginn eines an der Südseite des Feldweges gelegenen Waldstücks, von dort ca. 200 m in südlicher Richtung entlang des Waldrandes bis zum Schäfereiweg, von dort ca. 230 m in südöstlicher Richtung entlang des Schäfereiweges bis zu dem zur Alten Ziegelei führenden Feldweg, von dort ca. 540 m in südlicher Richtung entlang dieses Feldweges an der Westseite der Alten Ziegelei entlang bis zu Piepers Graben (Graben 127), von dort ca. 800 m in westlicher, dann ca. 840 m in südwestlicher Richtung entlang Piepers Graben bis zur Hauptstraße im Ort Schorbus, von dort ca. 60 m in nordöstlicher, dann ca. 250 m in nordwestlicher Richtung entlang der Hauptstraße bis zur Bundesstraße B 169, von dort ca. 650 m in nordwestlicher, dann ca. 260 m in westlicher Richtung entlang der Landstraße in Richtung Leuthen bis zur Eisenbahnlinie Cottbus – Großenhain, von dort in westlicher Richtung entlang der Hauptstraße in Leuthen bis zur Bergstraße, von dort in nördlicher Richtung entlang der Bergstraße bis zur Straße „Hinter den Gärten“, von dort ca. 560 m in nordwestlicher Richtung entlang der Straße „Hinter den Gärten“ bis zum Kolkwitzer Weg, von dort ca. 1 070 m in nördlicher Richtung entlang des Kolkwitzer Weges bis zum Radweg Kolkwitz – Leuthen, von dort ca. 250 m in nördlicher Richtung entlang des Radweges Kolkwitz – Leuthen bis zu einem von Osten her einmündenden Waldweg, von dort entlang von Waldwegen ca. 130 m in östlicher, dann ca. 400 m in südöstlicher, dann ca. 400 m in nördlicher, dann ca. 80 m in südöstlicher, dann ca. 500 m in nördlicher, dann ca. 100 m in südöstlicher Richtung bis zu dem im östlichen Verlauf die Grenze zwischen den Gemeindegebieten von Leuthen und Kolkwitz schneidenden Waldweg, von dort entlang von Waldwegen ca. 40 m in östlicher Richtung, dann ca. 460 m in nördlicher Richtung bis zu dem im südöstlichen Verlauf in die Mittelstraße in Hänchen übergehenden Waldweg, von dort ca. 480 m in südöstlicher Richtung entlang dieses Waldweges bis zu einem von Nordosten her einmündenden Waldweg, von dort ca. 230 m in nordöstlicher Richtung entlang dieses Waldweges bis zur Wegbiegung unter den Hochspannungsleitungen, von dort ca. 300 m in südöstlicher Richtung entlang eines Waldweges bis zur Pappelallee

in Hänchen (Neue Siedlung), von dort in nordöstlicher Richtung entlang der Pappelallee bis zur Hauptstraße in Hänchen (L 50), von dort in südöstlicher Richtung entlang der Hauptstraße bis zur Eisenbahnstrecke Cottbus – Großenhain, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenzen der Schutzzone III B der Fassung Hänchen.

4. Schutzzonen der Fassung Harnischdorf

4.1 Fassungsbereich (Zone I) der Fassung Harnischdorf

Die Grenze der Zone I wird durch einen in sich geschlossenen Linienzug gebildet, der in einem Abstand von 10 m um eine gedachte Linie verläuft, die die Brunnen in der gleichen Reihenfolge wie in der Tabelle durch Geraden verbindet.

In der Tabelle werden die Brunnen mit den zugehörigen Koordinaten aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zone I bilden.

Die Fassung liegt im Landkreis Spree-Neiße, im Gemeindegebiet von Schorbus, ca. 1 km nordwestlich der Gemeinde Harnischdorf in einem Waldgebiet. Die 16 Brunnen sind in einer von Südwesten nach Nordosten verlaufenden Linie über eine Strecke von ca. 800 m in gleichmäßigen Abständen angeordnet.

Brunnen-Nr.	Hochwert	Rechtswert
1	5730494,4	4660983,1
2a	5730571,0	4661045,1
3	5730609,4	4661078,5
4	5730647,9	4661112,0
5	5730684,2	4661143,5
6	5730721,6	4661177,0
7	5730760,0	4661210,5
8	5730797,4	4661242,0
9	5730834,8	4661275,5
10	5730872,2	4661308,0
11	5730909,5	4661340,5
12	5730948,0	4661374,0
13	5730985,3	4661406,5
14	5731022,8	4661440,0
15	5731060,2	4661473,5
16	5731094,6	4661506,1

4.2 Engere Schutzzone (Zone II) der Fassung Harnischdorf

Von der Zone II werden Flächenanteile des Gemeindegebietes von Schorbus erfasst. Die Zone II erstreckt sich von ihrer nachfolgend beschriebenen äußeren Grenze bis zu den unter Nummer 4.1 beschriebenen Grenzen der Zone I der Fassung Harnischdorf. Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Landkreis Spree-Neiße, im Gemeindegebiet von Schorbus, am südwestlichen Ende der Brunnengalerie.

Beginnend am Rand eines gedachten Kreisbogens, der mit einem Radius von 100 m um den Brunnen Nummer 1 verläuft, verläuft die Grenze der Zone II in nord-

östlicher Richtung entlang einer gedachten Tangente, die sowohl den vorstehenden Kreisbogen als auch einen gedachten Kreisbogen mit einem Durchmesser von 100 m um den Brunnen Nummer 16 jeweils an deren nordwestlicher Seite berührt, bis zum Kreisbogen des Brunnens Nummer 16, von dort im Uhrzeigersinn entlang dieses Kreisbogens bis zum Schnittpunkt mit einem gedachten Kreisbogen, der, ausgehend vom Kreisbogen des Brunnens Nummer 16, rechtwinklig zur Brunnengalerieachse 15 m in südöstlicher Richtung verschoben ist, von dort im Uhrzeigersinn entlang dieses Kreisbogens bis zu einer gedachten Tangente, die sowohl den vorstehenden verschobenen Kreisbogen als auch einen gedachten, in gleicher Weise vom Brunnen 1 verschobenen Kreisbogen jeweils an deren Südostseite berührt, von dort in südwestlicher Richtung entlang dieser Tangente bis zum Berührungspunkt mit dem verschobenen Kreisbogen des Brunnens 1, von dort im Uhrzeigersinn entlang dieses Kreisbogens bis zum Schnittpunkt mit dem Kreisbogen um den Brunnen Nummer 1, von dort im Uhrzeigersinn entlang des Kreisbogens des Brunnens Nummer 1 bis zum Schnittpunkt mit der Grenze eines bebauten Grundstücks an der Südwestseite des Kreisbogens des Brunnens Nummer 1, von dort ca. 20 m in westlicher, dann 40 m in nördlicher Richtung entlang der Grundstücksgrenze bis zum Beginn eines Weges, von dort ca. 50 m in nördlicher Richtung entlang des hier verlaufenden Weges bis zu einem in westöstlicher Richtung verlaufenden Weg, von dort ca. 5 m in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Kreisbogen um den Brunnen Nummer 1, von dort im Uhrzeigersinn entlang des Kreisbogens des Brunnens Nummer 1 bis zum Berührungspunkt der Tangente, die die Kreisbögen der Brunnen Nummer 1 und 16 jeweils an deren nordwestlicher Seite berührt, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenzen der Zone II der Fassung Harnischdorf.

4.3 Weitere Schutzzone (Zone III A) der Fassung Harnischdorf

Von der Zone III A werden Flächenanteile der Gemeindegebiete von Gallinchen, Groß Oßnig und Schorbus erfasst. Die Zone III A erstreckt sich von ihrer nachfolgend beschriebenen äußeren Grenze bis zu der unter Nummer 4.2 beschriebenen äußeren Grenze der Zone II der Fassung Harnischdorf. Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone III A erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Landkreis Spree-Neiße, nördlich der Ortslage von Groß Oßnig, am Schnittpunkt der Bundesstraße B 97 mit der Kohleverbindungsbahn. Die im Folgenden genannten Straßen- und Wegstrecken sind selbst nicht Bestandteil der Zone III A.

Beginnend am Schnittpunkt der Bundesstraße B 97 mit der Kohleverbindungsbahn verläuft die Grenze der Zone III A ca. 880 m in südlicher Richtung entlang der B 97 bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 218/19 und 218/10 der Flur 2 der Gemarkung Groß Oßnig im Ort Groß Oßnig, von dort ca. 240 m in westlicher, dann

ca. 110 m in südlicher Richtung entlang der Grenze zwischen Ortslage und Feld bis zur Ortsverbindungsstraße Groß Oßnig – Harnischdorf, von dort in westlicher Richtung entlang der Ortsverbindungsstraße Groß Oßnig – Harnischdorf bis zur der Straßenkreuzung im Ort Harnischdorf, von der vier Straßen bzw. Wege abgehen, von dort entlang der südwestlichen Straße der beiden inneren Abzweigungen ca. 230 m bis zu deren Übergang in einen Weg, von dort ca. 120 m in südwestlicher Richtung entlang dieses Weges bis zur Böschungsoberkante der Grubenbahn, von dort entlang einer gedachten geraden Linie als Verlängerung des Weges ca. 60 m in südwestlicher Richtung über die Grubenbahn bis zu einem an der gegenüberliegenden Böschungsoberkante verlaufenden Waldweg, von dort ca. 90 m in südwestlicher Richtung entlang dieses Weges bis zur Trasse der Ferngasleitungen Nummer 3110 und 3113, von dort ca. 170 m in westlicher Richtung entlang der Ferngasleitungstrasse bis zu einem von Südwesten nach Nordosten verlaufenden Waldweg, von dort ca. 300 m in südwestlicher Richtung entlang dieses Waldweges über den Tschugagraben bis zu einem von Norden nach Süden verlaufenden breiten Waldweg, von dort ca. 290 m in nördlicher, dann ca. 220 m in nordwestlicher Richtung entlang dieses Waldweges bis zu einem von Nordwesten her einmündenden schmaleren Waldweg, von dort ca. 220 m in nordwestlicher Richtung entlang dieses Waldweges bis zu einem kleinen Feld, von dort ca. 40 m in westlicher, dann ca. 140 m in nördlicher Richtung entlang der Grenze zwischen Feld und Wald bis zum Radweg Harnischdorf – Oelsnig, von dort 210 m in westlicher Richtung entlang des Radweges Harnischdorf – Oelsnig bis zu einem von Norden her einmündenden Waldweg, von dort ca. 280 m in nördlicher Richtung entlang dieses Waldweges bis zu einer Waldwegkreuzung, von dort ca. 310 m in nordöstlicher Richtung entlang des in einer Linkskurve verlaufenden Waldweges bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 30 995 r: 46 60 725, von dort ca. 460 m in nördlicher Richtung entlang des Waldweges bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 31 440 r: 46 60 820, von dort ca. 360 m in östlicher Richtung entlang des Waldweges bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 31 390 r: 46 61 170, von dort ca. 670 m in nordöstlicher Richtung entlang des Waldweges bis zum Grenzdreieck zwischen den Gemeindegebieten von Gallinchen, Schorbus und Groß Gaglow, von dort ca. 50 m in südlicher Richtung entlang des Radweges Groß Gaglow – Harnischdorf bis zur Ferngasleitung 3512, von dort ca. 870 m in östlicher Richtung entlang der Ferngasleitung 3512 bis zu einem von Süden her einmündenden Waldweg, von dort entlang von Waldwegen ca. 290 m in südlicher Richtung, dann ca. 350 m in südöstlicher Richtung, dann ca. 340 m in östlicher Richtung, dann ca. 130 m in südlicher Richtung bis zur Kohleverbindungsbahn, von dort ca. 170 m in östlicher Richtung entlang der Kohleverbindungsbahn bis zur Bundesstraße B 97, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenzen der Zone III A der Fassung Harnischdorf.

4.4 Weitere Schutzzone (Zone III B) der Fassung Harnischdorf

Von der Zone III B werden Flächenanteile der Gemeindegebiete von Groß Oßnig und Klein Döbbern erfasst. Die Beschreibung der Grenze der Zone III B erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Landkreis Spree-Neiße, an der Bundesstraße B 97, ca. 1 km nördlich der Ortslage von Groß Oßnig. Die im Folgenden genannten Straßen- und Wegstrecken sind selbst nicht Bestandteil der Zone III A.

Beginnend an einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 31 580 r: 46 63 331 an der Einmündung eines an der Grenze zwischen Feld und Wald verlaufenden Weges in die Bundesstraße B 97 verläuft die Grenze der Zone III B ca. 460 m in östlicher, dann ca. 460 m in nordöstlicher, dann ca. 280 m in südlicher Richtung entlang des Weges an der Grenze zwischen Feld und Wald bis zu einem von Nordosten her einmündenden Waldweg, von dort ca. 310 m in nordöstlicher Richtung entlang dieses Waldweges bis zu dem an der Grenze zwischen den Gemeindegebieten von Frauendorf und Groß Oßnig verlaufenden Weg, der Gallinchen und Neuhausen verbindet, von dort ca. 1 260 m in südöstlicher Richtung entlang dieses Weges über die Kohleverbindungsbahn bis zu einem von Süden her einmündenden Waldweg, von dort ca. 690 m in südlicher Richtung entlang dieses Waldweges bis zur Ortsverbindungsstraße Groß Oßnig – Neuhausen, von dort ca. 390 m in östlicher Richtung entlang der Ortsverbindungsstraße Groß Oßnig – Neuhausen bis zu einem an der Grenze zwischen den Gemeindegebieten von Frauendorf und Groß Oßnig verlaufenden Waldweg, von dort ca. 860 m in südöstlicher Richtung entlang dieses Waldweges bis zu einer Waldwegkreuzung, von dort ca. 730 m in südwestlicher Richtung entlang eines Waldweges bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 28 502 r: 46 65 547 an einer Wegkreuzung, von dort ca. 920 m in westlicher Richtung entlang des am Waldrand an der Südseite des Truppenübungsplatzes verlaufenden Weges bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 28 527 r: 46 64 650 am Waldrand, von dort ca. 210 m in südöstlicher Richtung entlang eines Waldweges bis zu einem von Westen her einmündenden Waldweg, von dort ca. 580 m in westlicher Richtung entlang dieses Waldweges bis zur alten Poststraße, von dort ca. 820 m in südwestlicher Richtung entlang des Feldweges bis zur Bundesstraße B 97, von dort ca. 1 340 m in nördlicher Richtung entlang der B 97 bis zu der von Südwesten her einmündenden Straße nach Klein Döbbern, von dort ca. 200 m entlang dieser Straße in Richtung Klein Döbbern bis zu dem auf der westlichen Straßenseite beginnenden Feldgraben (Graben 150), von dort ca. 1,4 km in westlicher Richtung entlang des Feldgrabens bis zum Tschugagraben, von dort ca. 830 m in nördlicher Richtung entlang des Tschugagrabens bis zu einem Waldweg, der hier auch die Grenze der unter Nummer 4.3 beschriebenen Grenze der Zone III A der Fassung Harnischdorf bil-

det, von dort in östlicher, dann nördlicher und dann nordwestlicher Richtung insgesamt ca. 4,4 km entlang der unter Nummer 4.3 beschriebenen Grenze der Zone III A der Fassung Harnischdorf bis zur Ferngasleitung 3512, von dort ca. 670 m in östlicher Richtung entlang der Ferngasleitung 3512 bis zur B 97, von dort ca. 40 m in südlicher Richtung entlang der B 97

bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 31 580 r: 46 63 331 an der Einmündung eines an der Grenze zwischen Feld und Wald verlaufenden Weges in die Bundesstraße B 97, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Grenze der Zone III B der Fassung Harnischdorf.

Übersichtskarte



Anlage 3**Begriffsbestimmungen**

1. Eine Dungeinheit entspricht 80 kg Stickstoff pro Jahr. Darin sind die Lagerungs- und Ausbringungsverluste bereits berücksichtigt. Für die verschiedenen Tierarten sind die in der Tabelle aufgeführten Umrechnungsfaktoren anzuwenden:

Tierart	Dungeinheiten (DE) pro Tier
Milchkühe, über 2 Jahre	1,0
Mutterkühe und Fleischrinder über 2 Jahre	0,5
Rinder, 1 bis 2 Jahre	0,6
Jungvieh bis 1 Jahr	0,3
Kälber bis 3 Monate	0,11
Pferde	1,0
Zuchtsau mit Nachzucht	0,33
Schweine > 20 kg	0,14
Schafe	0,1
Ziegen	0,1
Legehennen	0,004
Junghennen	0,005
Masthähnchen	0,0033
Mastenten, 7 Wochen	0,0066
sonstiges Mastgeflügel, Mastputen	0,01

2. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn die unter Nummer 1 genannten Tierarten im Freien gehalten werden.
3. Unter den Begriff „Dauergrünland“ fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind, sowie alle Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen und nicht im Rahmen einer Fruchtfolge Grünlandnutzung besteht.
4. „Offener Ackerboden“ ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies fruchtfolge- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.

Anlage 4

Übersicht über die in den Schutzzonen II, III A und III B bestehenden Verbote

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	II	III A	III B
1 landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft und sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern, ausgenommen Pflanzenkompost	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - verboten auf Dauergrünland und auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf Brachland - verboten auf gefrorenen oder schneebedeckten Böden - verboten, sofern keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über den Einsatz vorgenommen werden verboten für Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft und sonstige organische Dünger	verboten für Gülle	
1.2 Lagern und Ausbringen von Fäkalschlamm und Klärschlamm verboten	verboten		
1.3 Befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter der, sofern sein Fassungsvermögen 30 m ³ übersteigt, eine Leckerkennung zulässt	
1.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Hochbehälter,	verboten, ausgenommen Behälter,
		die eine Leckerkennung zulassen und mit Sammeleinrichtungen ausgerüstet sind, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird	
1.5 Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger im Freien	verboten	verboten, wenn die Lagerungsdauer 60 Tage überschreitet oder ohne dichte Abdeckung erfolgt	
1.6 Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterzubereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen mit dichtem abgedeckten Silosickersaft-Auffangbehälter, wenn dieser eine Leckerkennung zulässt, und ausgenommen Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird	
1.7 Gärfutterzubereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren		

entspricht Zone	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	II	III A	III B
1.8 Stallungen für Tierbestände zu errichten oder zu betreiben	verboten, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung nicht gewährleistet ist oder dadurch im Wasserschutzgebiet je Hektar eine Flächenbelastung von 1,4 Dungeinheiten entsprechend Anlage 3 Nr. 1 überschritten wird <i>Beachte Nr. 6.1! (Verbot, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern)</i>		
1.9 Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nr. 2	verboten, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung ausgeübt wurde	verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung	–
1.10 Beweidung	verboten	–	
1.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern keine für Wasserschutzgebiete zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet oder keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über den Einsatz vorgenommen werden	
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen, zur Bodenentseuchung, zur Unterhaltung von Verkehrswegen oder in einem Abstand von weniger als 10 m zu oberirdischen Gewässern	verboten		
1.13 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten, wenn die Beregnungshöhe 15 Millimeter pro Tag oder 45 Millimeter pro Woche überschreitet	
1.14 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	<i>Beachte Nr. 6.1! (Verbot, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern)</i>	verboten, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion tätig sind oder in geschlossenen Systemen produzieren	–
1.15 Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weinbau, Hopfenanbau sowie gewerblicher Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau	verboten, ausgenommen im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion und im ökologischen Anbau, Streuobst-, Gemüse- sowie Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen		–
1.16 Umwidmung von Dauergrünland im Sinne der Anlage 3 Nr. 3	verboten		
1.17 Offener Ackerboden im Sinne der Anlage 3 Nr. 4	verboten		

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	II	III A	III B
2 sonstige Bodennutzungen			
2.1 Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, wie z. B. das Errichten oder Erweitern von Fischteichen, Kies-, Sand- und Tongruben, Übertagebergbauen und Torfstichen, sowie deren Wiederverfüllung	verboten für alle Erdaufschlüsse im Sinne des § 56 Abs. 1 BbgWG, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen		verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird
2.2 Anlagen zur Eigenwasserversorgung zu errichten, zu erweitern oder zu erneuern	verboten	–	
2.3 Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen mit geschlossenem System	
3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufe A und B und oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen C gemäß § 6 Abs. 3 VAWs <u>und</u> verboten, sofern die Anlagen nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät oder mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann	–
3.2 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3 Wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes, eingeschlossen Pflanzenschutzmittel, zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	–	

entspricht Zone	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	II	III A	III B
3.4 Unterirdische behälterlose Lagerung (Untergrundspeicherung) von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes		verboten	
3.5 Wassergefährdende Stoffe in Tankbehältern oder Gebinden zu transportieren	verboten, ausgenommen Gefährdungsstufe A gemäß § 6 Abs. 3 VAWS und ausgenommen der Transport auf der Bundesautobahn A 15	–	
3.6 Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln zu errichten oder zu erweitern	verboten	–	
3.7 Abfall im Sinne der Abfallgesetze zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten, ausgenommen die ordnungsgemäße Verwendung von Hausmülltonnen	verboten, ausgenommen die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern und die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Abfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten	
3.8 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik	
3.9 Transport radioaktiven Materials	verboten, ausgenommen der Transport auf der Bundesautobahn A 15	–	
3.10 Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden nicht oder nur schwer abbaubarer wassergefährdender Stoffe wie z. B. Raffinerien, Metallhütten oder chemische Fabriken zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.11 Kraftwerke oder Heizwerke zu errichten	<i>Beachte Nr. 6.1! (Verbot, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern)</i>	verboten, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen	

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	II	III A	III B
4 Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes		
4.2 Abwasserkanäle und -leitungen zu errichten, zu erweitern, zu sanieren oder zu betreiben	verboten für das Errichten oder Erweitern, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Anwesen dienen, wenn hierbei das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 beachtet wird	verboten, wenn hierbei nicht das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. beachtet wird	
4.3 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		–
4.4 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem Behälter	
4.5 Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.6 Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser	verboten, ausgenommen das großflächige Versickern des auf Straßen, Plätzen und Wegen und des auf Dachflächen anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone	verboten, ausgenommen unbelastetes Kühlwasser, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und das oberflächige großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen, Plätzen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone	
4.7 Einleiten von Abwasser in Oberflächengewässer	verboten, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser	verboten, sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt, mit Ausnahme von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser	–

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	II	III A	III B
5 Verkehrswegebau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung, Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) sowie Wege mit großflächigem Versickern nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden	
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen das Erweitern der Kohleverbindungsbahn von Welzow-Süd bis zum Kraftwerk Jänschwalde	verboten bei Rangier- und Güterbahnhöfen
5.3 Zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende, auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zu verwenden	verboten		
5.4 Öffentliche Freibäder und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	- verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung - verboten für Wurfscheibenschießanlagen und Golfanlagen	
5.6 Sportveranstaltungen, Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen abzuhalten oder durchzuführen	verboten	- verboten für Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen - verboten für Motorsport	–
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		–

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	II	III A	III B
5.8 Flugplätze zu errichten	verboten		
5.9 Militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.10 Militärische Übungen durchzuführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		
5.11 Baustelleneinrichtungen und Baustofflager zu errichten	verboten	–	
5.12 Bergbau, einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung	verboten		
5.13 Durchführung von Bohrungen	verboten, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz	–	
5.14 Sprengungen	verboten, sofern es sich um unterirdische Sprengungen handelt	verboten, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser angeschnitten wird	
6 bauliche Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen	–	
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten, wenn damit von den bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtswirksamen Flächennutzungsplänen abgewichen und eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete zugelassen wird, ausgenommen auf den in der Vergangenheit nachweislich bebauten Flächen ehemals militärisch genutzter Liegenschaften innerhalb der Gemarkung Sachsendorf	–	

Vierte Verordnung zur Änderung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung

Vom 22. März 2004

Auf Grund des § 45 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) und des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) sowie des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung, auf Grund des § 14 Abs. 1 und 4 des Brandenburgischen Abfallgesetzes verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen und dem Minister

des Innern, auf Grund des § 46 Abs. 3 des Brandenburgischen Abfallgesetzes verordnet der Minister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und auf Grund des § 16 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 661) verordnet der Minister des Innern im Benehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

Artikel 1

Die Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 2000 (GVBl. II S. 387), geändert durch Verordnung vom 11. April 2001 (GVBl. II S. 162), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Sonderaufsicht über die unteren Bodenschutzbehörden

Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der unteren Bodenschutzbehörden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Sie unterliegen der Sonderaufsicht der obersten Bodenschutzbehörde.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- 2.1 In Satz 2 wird die Angabe „1.28 und 1.30“ durch die Angabe „1.29 und 1.31“ ersetzt.

- 2.2 Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Übrigen gilt § 16 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg.“

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- 3.1 Die Überschrift der Anlage wird wie folgt gefasst:

„**Anlage zur Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung**“.

- 3.2 Die Übersicht zu dem Verzeichnis I. wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter „Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAKV)“ durch die Wörter „Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 werden die Wörter „und -bilanzen“ durch die Wörter „und Abfallbilanzen“ ersetzt.
- c) In Nummer 14 werden die Wörter „Altauto-Verordnung (AltautoV)“ durch die Wörter „Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV)“ ersetzt.
- d) Nach Nummer 23 werden folgende Nummern 24 bis 28 angefügt:

- „24. Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV)
- 25. Altholzverordnung (AltholzV)
- 26. Deponieverordnung (DepV)
- 27. Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
- 28. Versatzverordnung (VersatzV)“.

- 3.3 Die Erläuterungen zu dem Verzeichnis II. werden wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „OLB Oberbergamt des Landes Brandenburg“ durch die Wörter „LBB Landesbergamt Brandenburg“ und die Wörter „LELF Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „LVL Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 werden die Wörter „BA Bergamt“ gestrichen.
 - c) In Nummer 3 werden das Komma nach dem Wort „Wirtschaft“ gestrichen und die Wörter „die Bergämter oder das Oberbergamt des Landes Brandenburg“ durch die Wörter „oder das Landesbergamt Brandenburg“ ersetzt.
- 3.4 In den laufenden Nummern der Anlage werden die Angaben „BA“ und „OLB“ sowie „BA/OLB“ durch die Angabe „LBB“ sowie die Angabe „LELF“ durch die Angabe „LVL“ ersetzt.
- 3.5 In Nummer 1.11 wird die Spalte 4 wie folgt gefasst:
- „UAWB/Afl/LUA/LBB jeweils im Rahmen der ihnen zugeordneten Überwachungsaufgaben nach Nr. 1.23“.
- 3.6 In Nummer 1.16 wird die Spalte 3 wie folgt gefasst:
- „Zulassung von Deponien und Erteilung von Nebenbestimmungen einschließlich Anordnung von Sicherheitsleistungen; sowie Entgegennahme von Anzeigen über die Änderung einer Deponie“.
- 3.7 In Nummer 1.17 wird in der Spalte 2 die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- 3.8 In Nummer 1.19 werden in der Spalte 3 die Wörter „zu Errichtung und Betrieb“ durch die Wörter „im Sinne der Vorschrift“ ersetzt.
- 3.9 In Nummer 1.20 wird in der Spalte 1 die Angabe „1.20“ durch die Angabe „1.20.1“ ersetzt. Spalte 3 wird wie folgt gefasst:
- „Entgegennahme von Anzeigen über die Stilllegung von Deponien und von Meldungen der Überwachungsergebnisse sowie Anordnungen zur Sicherung und Rekultivierung von Deponien“.
- 3.10 Nach Nummer 1.20.1 werden folgende Nummern angefügt:
- | | | | |
|---------|-------------|---|--|
| „1.20.2 | § 36 Abs. 3 | Feststellung des Abschlusses der Stilllegung | UAWB/LBB;
LUA bezüglich der im Anhang aufgeführten Deponien |
| 1.20.3 | § 36 Abs. 5 | Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase | UAWB/LBB“. |
- 3.11 In Nummer 1.21 wird in der Spalte 1 die Angabe „1.21“ durch die Angabe „1.21.1“ ersetzt. In der Spalte 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
- 3.12 Nach Nummer 1.21.1 werden folgende Nummern angefügt:
- | | | | |
|---------|--------------|--|-----------|
| „1.21.2 | § 36a | Fristsetzung und Entgegennahme der Emissionserklärung | LUA/LBB |
| 1.21.3 | § 36d Abs. 3 | Fristsetzung und Entgegennahme von Kosten-, Entgelt-, Abgaben- sowie Auslagenübersichten | LUA/LBB“. |
- 3.13 In Nummer 1.23.2 werden in der Spalte 3 nach dem Wort „(Kleinmengen)“ die Wörter „sowie mit Ausnahme der Überwachung der Letzthalterentledigung nach § 4 Abs. 1 AltfahrzeugV“ angefügt.
- 3.14 In Nummer 1.23.4 wird die Spalte 3 wie folgt gefasst:
- „Überwachung von zugelassenen Deponien sowie von Deponien im Sinne des § 35 Abs. 2 KrW-/AbfG während der Errichtung und Ablagerungsphase“.

3.15 In Nummer 1.23.5 wird die Spalte 3 wie folgt gefasst:

„Überwachung von Deponien, die ohne gemäß § 31 Abs. 2 oder 3 KrW-/AbfG erforderliche Zulassung oder eine entsprechende Zulassung nach DDR-Recht errichtet oder betrieben werden (illegal errichtete Deponien)“.

3.16 Die bisherige Nummer 1.23.6 wird die Nummer 1.23.6.1 und wie folgt gefasst:

„1.23.6.1	Überwachung von Deponien während der Stilllegungsphase einschließlich der Überwachung der Erfüllung von Anordnungen nach § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG	UAWB/LBB; LUA bezüglich der im Anhang aufgeführten Deponien“.
-----------	--	--

3.17 Nach Nummer 1.23.6.1 wird folgende Nummer 1.23.6.2 angefügt:

„1.23.6.2	Überwachung von Deponien während der Nachsorgephase	UAWB/LBB“.
-----------	---	------------

3.18 Die Nummern 1.28 und 1.32 werden aufgehoben.

3.19 In Nummer 2 werden in der Überschrift die Wörter „Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs“ durch das Wort „Abfallverzeichnis-Verordnung“ ersetzt.

3.20 Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1	§ 3 Abs. 3	Entscheidung über eine Einstufung eines Abfalls, die von der Einstufung nach § 3 Abs. 1 AVV abweicht bzw. Entscheidung über Einstufung als besonders überwachungsbedürftige Abfälle	LUA“.
------	------------	---	-------

3.21 In Nummer 2.2 werden in der Spalte 4 nach der Angabe „1.23“ ein Komma und die Wörter „neben diesen Behörden hat die SBB die Zuständigkeit zur Feststellung, ob es sich um besonders überwachungsbedürftige Abfälle handelt“ angefügt.

3.22 Nummer 3.6 wird wie folgt gefasst:

„3.6	§ 10 Abs. 1 Nr. 2, § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2	Entgegennahme von Ablichtungen der Entsorgungsnachweise im privilegierten Verfahren sowie Fristverkürzung	SBB“.
------	---	---	-------

3.23 Die Nummern 3.7 und 3.8 werden aufgehoben.

3.24 In Nummer 3.17 wird in der Spalte 1 die Angabe „3.17“ durch die Angabe „3.17.1“ ersetzt. In der Spalte 3 werden nach den Wörtern „Abfälle geführt werden“ die Wörter „außer Aufgaben nach § 25 Abs. 5“ angefügt.

3.25 Nach Nummer 3.17.1 wird folgende Nummer 3.17.2 angefügt:

„3.17.2	§ 25 Abs. 5	Befreiung von den Pflichten der Nachweisführung nach den Absätzen 1 bis 3	UAWB/LBB; Afl/LBB, soweit der Adressat der Anordnung nach Nr. 1.23.7 der abfallrechtlichen Überwachung durch Afl/LBB unterliegt; LUA, soweit landesweit eine Befreiung von Pflichten der Nachweisführung ausgesprochen werden soll.“
---------	-------------	---	--

3.26 In Nummer 3.18 werden in der Spalte 3 nach dem Wort „Erteilung“ die Wörter „oder Änderung“ eingefügt.

- 3.27 In Nummer 3.19 werden in der Spalte 3 die Wörter „Erteilung der Nachweis- und Anzeigennummern“ durch die Wörter „Erteilung oder Änderung der Nachweisnummern“ ersetzt.
- 3.28 In Nummer 3.20 wird in der Spalte 2 die Angabe „Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt und in Spalte 3 werden nach dem Wort „Erteilung“ die Wörter „oder Änderung“ eingefügt.
- 3.29 In Nummer 3.21 werden in der Spalte 3 nach dem Wort „Erteilung“ die Wörter „oder Änderung“ eingefügt.
- 3.30 Nach Nummer 3.21 wird folgende Nummer 3.22 eingefügt:
- | | | | |
|-------|-------------|---|-------|
| „3.22 | § 32 Abs. 4 | Gestattung der Aufbereitung, Übermittlung und Speicherung der Nachweisdaten sowie Freistellung von Anforderungen nach § 32 Abs. 4 Satz 2 NachwV (§ 32 Abs. 4 Satz 1 und 3 NachwV) | LUA“. |
|-------|-------------|---|-------|
- 3.31 Die bisherige Nummer 3.22 wird die Nummer 3.23.
- 3.32 In Nummer 4.1 wird die Spalte 2 wie folgt gefasst:
- „§ 1 Abs. 1 und 4, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 und 3“.
- 3.33 In Nummer 7 werden in der Überschrift die Wörter „und -bilanzen“ durch die Wörter „und Abfallbilanzen“ ersetzt.
- 3.34 Die bisherige Nummer 9.2 wird die Nummer 9.2.1 und wie folgt gefasst:
- | | | | |
|--------|------------------|---|---|
| „9.2.1 | § 7 Abs. 1 und 4 | Entgegennahme und Prüfung der Anzeigen zur Aufbringung von Klärschlamm; Aufgaben der landwirtschaftlichen Fachbehörde | UAWB/LBB

Landkreise/kreisfreie Stadt“. |
|--------|------------------|---|---|
- 3.35 Nach Nummer 9.2.1 wird folgende Nummer 9.2.2 angefügt:
- | | | | |
|--------|-------------------|--|--------|
| „9.2.2 | § 7 Abs. 7 Satz 2 | Entgegennahme von Registerangaben der Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen | UAWB“. |
|--------|-------------------|--|--------|
- 3.36 In Nummer 11.2 wird in Spalte 1 die Angabe „11.2“ durch die Angabe „11.2.1“ ersetzt.
- 3.37 Nach Nummer 11.2.1 wird folgende Nummer 11.2.2 angefügt:
- | | | | |
|---------|------------|---------------------------------|-------|
| „11.2.2 | § 7 Abs. 3 | Entgegennahme der Dokumentation | LUA“. |
|---------|------------|---------------------------------|-------|
- 3.38 In Nummer 14 wird in der Überschrift das Wort „Altauto-Verordnung“ durch das Wort „Altfahrzeug-Verordnung“ ersetzt.
- 3.39 Nummer 14.1 wird wie folgt gefasst:
- | | | | |
|-------|------------|--|------------|
| „14.1 | § 4 Abs. 1 | Überwachung der Überlassung von Altfahrzeugen durch den Entledigenden (insbesondere Letzthalter) an anerkannte Annahmestellen, Rücknahmestellen bzw. Demontagebetriebe | UAWB/LBB“. |
|-------|------------|--|------------|
- 3.40 Nummer 14.2 wird wie folgt gefasst:
- | | | | |
|-------|---|---|------|
| „14.2 | § 4 Abs. 2, 3 und 4; § 5 Abs. 2, 3 und 4; § 6; § 7 sowie § 8 Abs. 2 | Überwachung der Einhaltung der bezeichneten Anforderungen durch Betreiber von Demontagebetrieben, Annahmestellen sowie Rücknahmestellen | Af“. |
|-------|---|---|------|

3.41 Nach Nummer 14.2 wird folgende Nummer 14.3 angefügt:

„14.3	Vollzug dieser Verordnung im Übrigen	LUA“.
-------	---	-------

3.42 Nummer 22 wird aufgehoben.

3.43 In Nummer 23.11 werden in der Spalte 3 die Wörter „selbst Verpflichteter ist“ durch die Wörter „oder die kreisfreie Stadt selbst verpflichtet sind“ ersetzt.

3.44 Nach Nummer 23.11 werden folgende Nummern eingefügt:

„24. Abfallablagerungsverordnung

24.1	§ 5 Abs. 4	Entgegennahme von Infor- mationen über angelieferte aber nicht zugelassene Abfälle sowie Entscheidung über deren Entsorgung	LUA/LBB
------	------------	---	---------

24.2	§ 6 Abs. 2	Entscheidung über Zulassungs- anträge	LUA/LBB
------	------------	--	---------

24.3		Vollzug dieser Verordnung im Übrigen	UAWB/LUA/AfI/LBB jeweils in ihrem Aufgaben- bereich als zuständige Über- wachungsbehörde nach Nr. 1.23
------	--	---	---

25. Altholzverordnung

25.1	§ 6 Abs. 6	Bekanntgabe von Unter- suchungsstellen	LUA
------	------------	---	-----

25.2		Vollzug dieser Verordnung im Übrigen	UAWB/LUA/AfI/LBB jeweils in ihrem Aufgaben- bereich als zuständige Überwa- chungsbehörde nach Nr. 1.23
------	--	---	---

26. Deponieverordnung

26.1	§ 3 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 3 sowie Abs. 8 Satz 1	Zulassung von Ausnahmen (Abs. 3 und 4) sowie Herab- setzung von Anforderungen (Abs. 8)	LUA/LBB
------	---	---	---------

26.2	§ 5 Satz 1	Abnahme der für den Be- trieb der Deponie erforderlichen Einrichtungen	LUA/LBB
------	------------	--	---------

26.3	§ 6 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1	Nachweisprüfung	LUA/LBB
------	---	-----------------	---------

26.4	§ 8 Abs. 7 und 8 Satz 2 sowie Abs. 9 Satz 3	Zulassung von Ausnahmen für Betreiber von Monodeponien und für Betreiber von Deponien der Deponieklasse 0 sowie das Treffen von abweichenden Regelungen	LUA/LBB
------	---	--	---------

26.5	§ 8 Abs. 10	Entgegennahme von Informationen über angelieferte aber nicht zugelassene Abfälle	LUA/LBB
26.6	§ 9 Abs. 1	Festlegungen von Auslöseschwellen und Grundwasser-Messstellen	LUA/LBB
26.7	§ 9 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 Satz 4	Zulassung von Ausnahmen	LUA/LBB
26.8	§ 12	Behördliche Maßnahmen in der Stilllegungsphase	UAWB/LBB; LUA bezüglich der im Anhang aufgeführten Deponien
26.9	§ 13	Behördliche Maßnahmen in der Nachsorgephase	UAWB/LBB
26.10.1	§ 14 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen	LUA/LBB
26.10.2	§ 14 Abs. 2	Entscheidung über Zulassung des Weiterbetriebs von Altdeponien	LUA/LBB
26.11	§§ 16 bis 18	Anforderungen an Langzeitlager	die nach dem Immissionsschutzrecht für die Anlage zuständige Behörde
26.12	§§ 19 bis 22	Sicherheitsleistung, Antrag, Anzeige, Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung etc.	LUA/LBB
26.13		Vollzug dieser Verordnung im Übrigen	UAWB/LUA/AfI/LBB jeweils in ihrem Aufgabenbereich als zuständige Überwachungsbehörde nach Nr. 1.23
27.	Gewerbeabfallverordnung		
27.1	§ 3 Abs. 4	Genehmigung von Ausnahmen von § 3 Abs. 1	LUA
27.2	§ 9 Abs. 6	Bekanntgabe von Stellen zur Durchführung von Fremdkontrollen	LUA
27.3		Vollzug dieser Verordnung im Übrigen	UAWB/LUA/AfI/LBB jeweils in ihrem Aufgabenbereich als zuständige Überwachungsbehörde nach Nr. 1.23
28.	Versatzverordnung		
		Vollzug dieser Verordnung	UAWB/LUA/AfI/LBB jeweils in ihrem Aufgabenbereich als zuständige Überwachungsbehörde nach Nr. 1.23 ⁴ .

4. Der Anhang der Anlage wird wie folgt geändert:

4.1 Die Überschrift des Anhangs wird wie folgt gefasst:

„Anhang der Anlage zur Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung“.

- 4.2 Der Satz „Die Zuständigkeit für Anordnungen gemäß § 36 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG liegt für folgende Deponien beim Landesumweltamt Brandenburg:“ wird gestrichen.
- 4.3 In Nummer 25 werden in der Spalte 2 die Wörter „EKO-Schlammhalde“ durch die Wörter „EKO-Staubhalde“ ersetzt.
- 4.4 Nummer 56 wird aufgehoben.
- 4.5 In Nummer 61 werden in der Spalte 3 die Angabe „H: 57 99 000“ durch die Angabe „H: 57 98 800“ und die Angabe „R: 46 13 800“ durch die Angabe „R: 46 12 000“ ersetzt.
- 4.6 In Nummer 63 werden in der Spalte 3 die Angabe „H: 57 99 000“ durch die Angabe „H: 57 99 650“ und die Angabe „R: 46 40 000“ durch die Angabe „R: 46 40 130“ ersetzt.
- 4.7 In Nummer 88 wird in der Spalte 3 die Angabe „R: 57 14 200“ durch die Angabe „R: 46 08 300“ ersetzt.
- 4.8 Nummer 90 wird aufgehoben.

Artikel 2

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung kann den Wortlaut der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung in der vom In-Kraft-Treten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II, bekannt machen.

Artikel 3

§ 2a tritt mit Wirkung vom 1. März 1999 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 22. März 2004

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang BIRTHLER

Der Minister für Wirtschaft

Ulrich JUNGHANNS

Der Minister des Innern

Jörg SCHÖNBOHM

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0